



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

ÜBERSETZUNG

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 10.9.2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien

Sehr geehrte Damen und Herren

Das KMU-Forum ist eine ausserparlamentarische Kommission, die der Bundesrat 1998 ins Leben gerufen hat. Seine Mitglieder sind in erster Linie Unternehmerinnen und Unternehmer. Im Rahmen von Vernehmlassungen prüft das KMU-Forum Gesetzgebungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, und gibt eine Stellungnahme aus der Sicht der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Das KMU-Forum befasst sich ausserdem mit spezifischen Bereichen der bestehenden Regulierung und schlägt gegebenenfalls Vereinfachungen oder Alternativen vor. Da die Unternehmen von der Umsetzung eines grossen Teils der Regulierungen betroffen sind, ist es dem Bundesrat wichtig, dass alle möglichen Massnahmen getroffen werden, um die KMU vor einer Überlastung durch administrative Aufgaben zu schützen und ihnen so zusätzliche Kosten und Investitionen oder Hindernisse bei der Unternehmensverwaltung zu ersparen.

Das KMU-Forum möchte zu einem spezifischen Punkt der Vernehmlassungsvorlage Stellung nehmen, nämlich zur Abgabepflicht der Unternehmen für Radio und Fernsehen. Artikel 87 Absatz 5 des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über elektronische Medien (BGeM) sieht diesbezüglich Folgendes vor: «*Der Bundesrat legt den Mindestumsatz so fest, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind.*» Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 70 Absatz 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG). Gemäss dem Beschluss des Bundesrates vom 18. Oktober 2017 müssen Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 500 000 Franken ab dem 1. Januar 2019 eine Radio- und Fernsehgebühr bezahlen.

In der Schweiz existiert keine einheitliche gesetzliche Definition von kleinen und mittleren Unternehmen. Die Kriterien unterscheiden sich je nach Rechtsbereich. So sind KMU gemäss dem Fusionsgesetz beispielsweise Gesellschaften, die in zwei Geschäftsjahren zwei der nachfolgenden Grössen nicht überschreiten: Bilanzsumme von 20 Millionen Franken, Umsatzerlös von 40 Millionen Franken und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Im Bereich

KMU-Forum

Holzlikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

des Wettbewerbsrechts gelten als Kleinunternehmen gemäss der KMU-Bekanntmachung der WEKO Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen und deren Jahresumsatz 2 Millionen Franken nicht überschreitet. Das Rechnungslegungsrecht seinerseits sieht in Artikel 957 des Obligationenrechts (OR) vor, dass für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös eine vereinfachte Buchführung ausreicht.¹ Das Revisionsrecht legt in Artikel 727 OR fest, dass KMU mit einem Umsatzerlös von weniger als 40 Millionen Franken nur der eingeschränkten Revision unterstehen.² In der Europäischen Union wird ein kleines Unternehmen als Einheit definiert, die weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt und deren Jahresumsatz bzw. deren Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt.

Die Schwelle von 500 000 Franken für die Pflicht zur Bezahlung der Radio- und Fernsehgebühr ist angesichts dieser Definitionen viel zu tief angesetzt und erfüllt den in Artikel 70 Absatz 4 RTVG (bzw. in Art. 87 Abs. 5 BGeM) verankerten Gesetzesauftrag nicht, wonach die kleinen Unternehmen von der Abgabe zu befreien sind.

Antrag 1: Unserer Meinung nach sollte das Parlament dafür zuständig sein, die Schwelle festzulegen, ab der ein Unternehmen der Abgabepflicht für Radio und Fernsehen unterstellt ist. Wir verlangen daher, dass Artikel 87 Absatz 5 BGeM aufgehoben wird.

Antrag 2: Wir fordern, dass der Wortlaut von Artikel 87 Absatz 1 BGeM wie folgt angepasst wird: «*Abgabepflichtig ist ein Unternehmen, wenn es in der im vorangegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Steuerperiode nach Artikel 34 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 (MWSTG) ~~den vom Bundesrat festgelegten Mindestumsatz~~ einen Umsatz von über 10 Millionen Franken erreicht hat.*»

Gemäss den Daten des Bundesamts für Statistik für das Jahr 2015 machen die Mikro- und Kleinunternehmen 89,8 bzw. 8,4 Prozent aller Unternehmen in der Schweiz aus (zusammen 98,2%). Den Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung³ zufolge erzielen allerdings lediglich 76,5 Prozent der Unternehmen einen Umsatz von weniger als 500 000 Franken. Das bedeutet, dass bei dieser Schwelle die grosse Mehrheit der kleinen Unternehmen nicht von der Abgabepflicht befreit sind, obwohl Artikel 70 RTVG dies eigentlich vorschreibt. Sogar ein Teil der Mikrounternehmen wird der Abgabepflicht unterstellt sein. Mit einer Schwelle von 10 Millionen Franken wären im Einklang mit dem Gesetzesauftrag praktisch alle kleinen Unternehmen von der Abgabe ausgenommen. Ausserdem würde diese Schwelle mit den in anderen Bereichen des schweizerischen Rechts geltenden Werten sowie mit der europäischen Regulierung übereinstimmen. Anzumerken gilt es ferner, dass es unserer Meinung nach vollkommen normal ist, wenn die Mikro- und Kleinunternehmen von der Abgabe befreit werden, schliesslich bezahlen ihre Mitarbeitenden die Abgabe bereits für ihren Privathaushalt. Bei einer Schwelle von 500 000 Franken müssten die Mikro- und Kleinunternehmen Radio- und Fernsehgebühren in Höhe von jährlich 150 Millionen Franken bezahlen! Eine solche Belastung ist in unseren Augen angesichts der obigen Ausführungen völlig inakzeptabel.

¹ Es handelt sich bei diesem Umsatzniveau fast ausschliesslich um Mikrounternehmen im Sinne der Definition des Bundesamts für Statistik (Mikrounternehmen: weniger als 10 Beschäftigte, Kleinunternehmen: 10 bis 49 Beschäftigte, mittlere Unternehmen: 50 bis 249 Beschäftigte).

² Entscheidend für die eingeschränkte Revision sind zusätzlich folgende Kriterien: maximale Bilanzsumme von 20 Millionen Franken und höchstens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

³ Vgl. Faktenblatt des BAKOM vom 22.11.2017 «[Unternehmensabgabe für Radio und TV](#)».

Antrag 3: Wir verlangen, dass der Wortlaut von Artikel 87 BGeM mit einem neuen Absatz ergänzt wird, der vorsieht, dass Unternehmen, die über keine herkömmlichen Empfangsgeräte verfügen und ihren Mitarbeitenden – in einer schriftlichen Weisung – den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen über das Internet verbieten, von der Abgabe befreit sind. Es geht nicht an, dass ein Unternehmen (z.B. von mittlerer Grösse) eine Abgabe bezahlen muss für eine Dienstleistung, die es nicht nutzt. Gerechtfertigt ist eine Abgabepflicht für Unternehmen einzig, wenn der Empfang von Programmen für die Kundschaft bestimmt ist.

Wir hoffen sehr, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Nationalrat



Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion für Standort-
förderung des Staatssekretariats für Wirt-
schaft (SECO)

Kopie an: Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen des Parlaments